

Begründung

Allgemeiner Teil

Gemäß § 33 Abs. 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG), BGBl. I Nr. 117/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 237/2022, haben Sicherungseinrichtungen der FMA bis zum 28. Februar jeden Jahres die Höhe der Summe der gedeckten Einlagen ihrer Mitgliedsinstitute, sämtliche für die Berechnung der Beiträge und Sonderbeiträge notwendigen Informationen sowie die Höhe und Zusammensetzung der verfügbaren Finanzmittel des Einlagensicherungsfonds zum 31. Dezember des Vorjahres mitzuteilen. Die Sicherungseinrichtungen-Meldeverordnung (SiEi-MV), BGBl. II Nr. 391/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 144/2024, dient der Festlegung von Umfang und Form sowie Inhalt und Gliederung der Meldungen von Sicherungseinrichtungen gemäß § 33 Abs. 1 ESAEG.

Die Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA) hat in ihren (überarbeiteten) Leitlinien EBA/GL/2023/02 zu den Methoden für die Berechnung von Beiträgen an Einlagensicherungssysteme gemäß der Richtlinie 2014/49/EU und zur Aufhebung und Ersetzung der Leitlinie EBA/GL/2015/10 vom 21.02.2023 neue Konvergenzvorgaben herausgegeben und insbesondere Begrifflichkeiten verwendet, auf die durch Anpassung der SiEi-MV nach den Vorgaben gemäß § 5 Abs. 11 ESAEG Bedacht genommen werden soll. In diesem Zuge soll die Meldeposition 4.2.3 (Sonstige Liquiditätsquote) entfallen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 5):

In- und Außerkrafttretensbestimmung.

Zu Z 2 bis 5 (Meldepositionen 4.4.1, 4.4.2 und 4.5.1 der Anlage, Entfall der Meldeposition 4.2.3 der Anlage):

Anpassungen an die (überarbeiteten) Leitlinien EBA/GL/2023/02.